

121. Setzt die Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels einen Zusatz fremdartiger Stoffe voraus, oder kann sie auch durch Beimengung verdorbener oder minderwertiger Quantitäten desselben Nahrungs- oder Genußmittels bewirkt werden?

Kann insbesondere Bier durch Beimischung s. g. Meigenbieres verfälscht werden?

Gesetz vom 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. §. 10 Ziff. 1 (R.G.Bl. S. 145).

I. Straffenat. Urtr. v. 1. Oktober 1885 g. S. Rep. 2173/85.

I. Landgericht Halle.

## Gründe:

Der erste Richter hat festgestellt, daß die Angeklagte des öfteren bei Gelegenheit von Tanzvergünstigungen und sonstigen Festlichkeiten, welche in dem von ihrem Ehemanne bewirtschafteten Vergnügungslokale zu H. abgehalten wurden, das den Gästen vorzusetzende Bier mit solchen Biere vermischte, welches bei früher stattgehabten Vergnügungen in den gebrauchten Gläsern als Meigen stehen geblieben, auf ihre Anordnung noch am Abend der Festlichkeit in einen Topf gegossen und am folgenden Tage oder manchmal noch an den betreffenden Abenden auf Flaschen gefüllt war, worauf sie dieses Gemisch, mit anderem, frischem Biere verschnitten, den Besuchern des Lokales verabreichen ließ. Gleichwohl hat der Vorderrichter als nicht festgestellt erachtet, daß die Angeklagte hierdurch ein Genußmittel verfälscht habe, weil „das auf Flaschen gezogene übriggebliebene Bier seine Eigenschaft als Bier nicht verloren“ habe, „also die Mischung dieses Bieres mit frischem Biere eine Verfälschung des letzteren nicht enthalte“.

Diese Feststellung vermag die Freisprechung nicht zu rechtfertigen, legt vielmehr nahe, daß das Gericht den Begriff der Fälschung rechtsirrigerweise zu eng aufgefaßt habe, indem es anzunehmen scheint, daß ein Genußmittel durch Vermischung mit einem gleichnamigen, ursprünglich gleichartigen Stoffe — gleichviel von welcher Beschaffenheit derselbe zur Zeit der Beimischung sei — niemals verfälscht werden könne. Die Verfälschung im Sinne des §. 10 des Nahrungsmittelgesetzes ist aber, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift klar ergibt, und wie dies vom Reichsgerichte bereits in zahlreichen Urteilen dargelegt wurde, nicht auf Veränderung eines Nahrungs- oder Genußmittels durch Stoffe anderer Art beschränkt, sondern begreift jede auf Täuschung berechnete Veränderung der normalen Beschaffenheit desselben, durch welche entweder dem Genußmittel der Schein einer besseren, als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen oder dessen normale Beschaffenheit verschlechtert wird. Der Begriff einer bestimmten Art von Nahrungs- oder Genußmitteln setzt regelmäßig als wesentliches Merkmal einen gewissen Grad ihrer Brauchbarkeit voraus, die mit „Güte“ bezeichnet werden kann. Jede wesentliche Veränderung der Sache, welche diese Qualität herabsetzt, somit eine Verschlechterung enthält, über welche im Handel und Verkehr getäuscht werden soll, fällt unter den Begriff der Fälschung. Die Grenze für die Zulässigkeit einer Veränderung

ergiebt sich aus der Beschaffenheit der Ware, welche der Abnehmer nach dem Maßstabe eines reellen Verkehrs zu fordern berechtigt ist. Eine Behandlung der Ware, welche auf bekanntem, an sich nicht verwerflichem Geschäftsgebaren beruht, wird nicht als Fälschung erscheinen, wogegen Veränderungen, infolge deren der Abnehmer eine Ware erhält, deren Qualität unter die normale herabgesunken ist, und deren Abgabe er bei einem soliden Geschäftsbetriebe als ausgeschlossen annehmen kann, unbedenklich unter den Fälschungsbegriff zu subsumieren sind. Welcher Art die Stoffe sein sollen, durch deren Beimengung eine Verschlechterung des Produktes bewirkt wird, bestimmt das Gesetz nicht und unterscheidet insbesondere nicht zwischen Verschlechterung, bezw. Verfälschung durch gleichartige oder durch fremdartige Stoffe. Es ist darum nicht abzu-  
sehen, warum eine als Verfälschung anzusehende Verschlechterung der normalen Beschaffenheit nicht durch Beimengung verdorbener oder in unzulässigem Maße minderwertiger Stoffe gleicher Art sollte bewirkt werden können.

Der erste Richter mußte darum zunächst prüfen, ob nicht durch die von ihm festgestellte Manipulation der Vermischung des den Gästen verabreichten Bieres mit einem noch überdies durch die Art seiner Behandlung qualitativ schwerlich unbeeinflusst gebliebenen Reigenbiers die Beschaffenheit des verabreichten Bieres selbst im dargelegten Sinne verschlechtert wurde. Da übrigens der Eröffnungsbeschluß Verletzung des §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ganz allgemein und ohne Beschränkung auf eine der verschiedenen Ziffern und Alternativen dieser Gesetzesstelle angenommen hatte, so wird es sich fragen, ob nicht zur Erschöpfung der Anklage auch eine Prüfung in der Richtung veranlaßt gewesen wäre, ob das abgestandene Reigenbier nicht als „verdorben“,

vgl. Urteil des R.G.'s vom 5. Oktober 1881, in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 290,

anzusehen und diese Verdorbenheit durch Vermengung mit dem frischen Biere auf dieses übertragen worden sei.